



Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

DER GEMEINDE HOHE BÖRDE

mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerслеben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

Begründung zum Vorentwurf

Planstand: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Bauleitplanung:

IIP – Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1, 39448 Börde-Hakel
Tel. 039268-9833 / Fax 039268-98355 GmbH
info@iipgmbh.de

Kuehne@iipgmbh.de

Fon: 01511 1515051

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg- Krusemark
☎ 039394 9120-0
☎ 039394 9120-1
✉ stadt.land@t-online.de

**Die Aufstellung erfolgt unter der Federführung des Bauamtes
Gemeinde Hohe Börde**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Aussagen zur Planung	4
1.1. Anlass und Erforderlichkeit	4
1.2. Ziel und Zweck der Planänderung	5
1.3 Kartengrundlage	5
2. Beschreibung des Plangebietes	6
2.1 Räumliche Lage und Definition des Geltungsbereichs	6
2.2 Nutzungen im Bestand	7
2.3 Hauptversorgungsleitungen	7
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
3.1 Landes- und Regionalplanung	7
3.2 Flächennutzungsplan	11
3.3 Bebauungspläne	12
4. Inhalt der Planänderung	13
5. Auswirkungen der Planänderung	14
5.1 Landwirtschaft	14
5.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf	15
5.3 ziviler und militärischer Luftverkehr	16
5.4 Umwelt	16

Der Umweltbericht ist derzeit noch in Bearbeitung

1. Allgemeine Aussagen zur Planung

1.1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Flächennutzungsplan ist ein förmliches Instrument der Planung und Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit.

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Es handelt sich um eine grafische Plandarstellung des gesamten Gemeindegebietes, in dem die bestehenden und für die Zukunft erwünschten Flächennutzungen dargestellt sind. So werden zum Beispiel Flächen von Wohngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten und Ackerflächen dargestellt.

Dies betrifft Flächen, auf denen diese Nutzungen schon vorhanden sind, und Flächen, auf denen diese Nutzungen in Zukunft etabliert werden sollen.

In den 14 Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen wurden Teilflächennutzungspläne ab 1992 aufgestellt. Die Vielzahl der Pläne und Planänderungen waren unübersichtlich und die ausgewiesenen städtebaulichen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 18.09.2012 beschlossen, einen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Auf seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Gemeinderat den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hohe Börde ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 am 26.11.2014 wirksam geworden.

Die Gemeinde möchte nun, im Wege des Repowering, den Rückbau von vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Hohe Börde, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hermsdorf/Groß Santerleben älteren

Baujahres zurückbauen, um sie durch 18 neue Windenergieanlagen im Plangebiet „Windenergieanlagen Hermsdorf Groß/Santersleben“ zu ersetzen.

Nach dem Repowering der Windenergieanlagen steht ein deutlich höherer Stromertrag zur Verfügung.

Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet weiter erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse und wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinderat hat am 18.04.2022 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses Windenergieanlagen Hohe Börde „Hermsdorf/Groß Santersleben“ und am 16.04.2024 einen Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Plangebiet des Bebauungsplans gefasst. Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Das Ziel der Planung entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Nutzung des Gebietes für erneuerbare Energien, speziell der Windenergie in diesem Teil des Gemeindegebietes.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 (3) BauGB erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren.

1.3 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkungen Hermsdorf und Groß Santersleben gewählt.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß SanTERSleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein SanTERSleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslagen Hermsdorf und Groß SanTERSleben.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: im Norden Ackerflächen mit weiteren WEA in der niederen Börde

im Süden: Ackerflächen bis zu den Orten Hermsdorf u. Groß SanTERSleben

im Osten: Gemeindegrenze zu Niedere Börde, Ackerflächen

im Westen: Ackerflächen

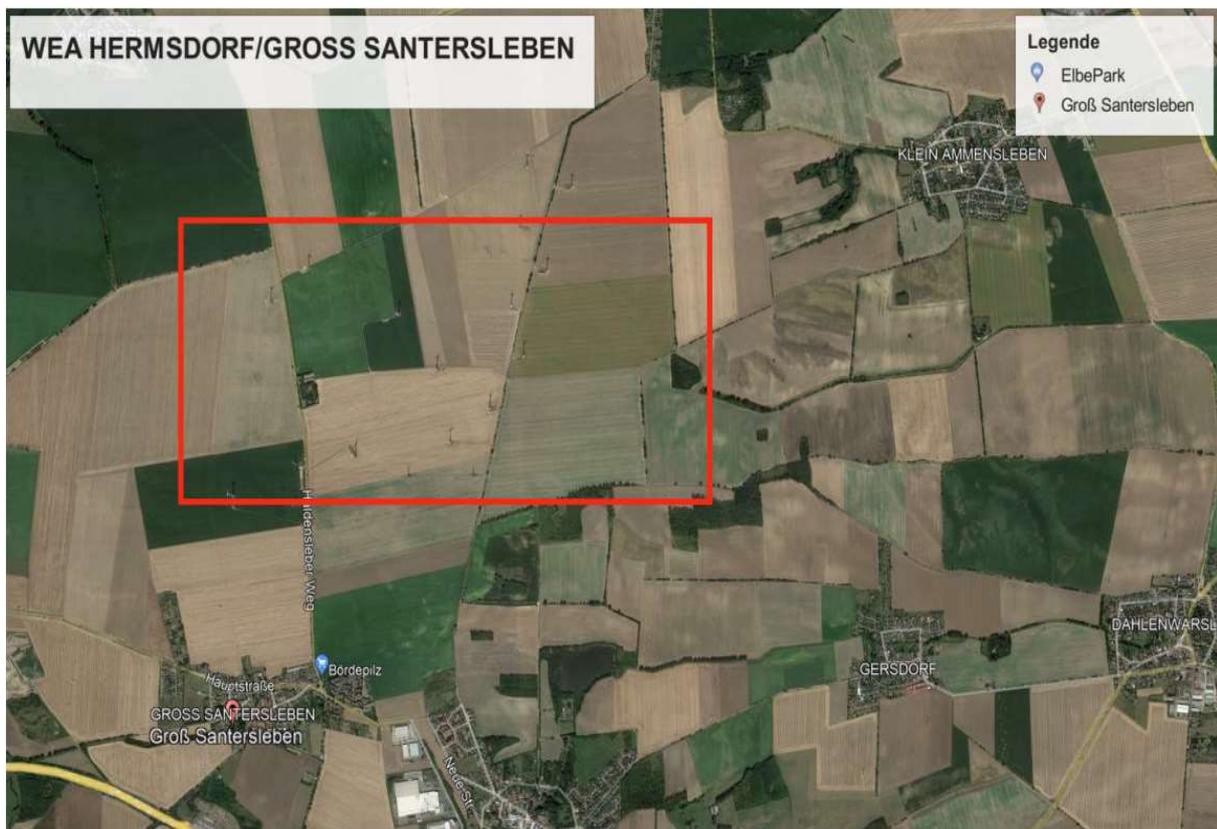


Bild 1: Luftbild (Quelle: Google Earth)

2.2 Nutzungen im Bestand

Im Plangebiet befinden sich Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz).

Die Lüneburger Heerstraße und Wirtschaftswege queren den Planbereich von Nord nach Süd. Der überwiegende Teil der Flächen wird landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt.

2.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Eine Freileitung (Mittelspannungsleitung der Avacon) läuft parallel zur Lüneburger Heerstraße

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010-LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde,

der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Es lag der **4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg** mit Umweltbericht öffentlich aus (vom 29.04.2024 bis 31.05.2024).

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der REP MD.

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte wird dieser Bereich auch im Weiteren für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).

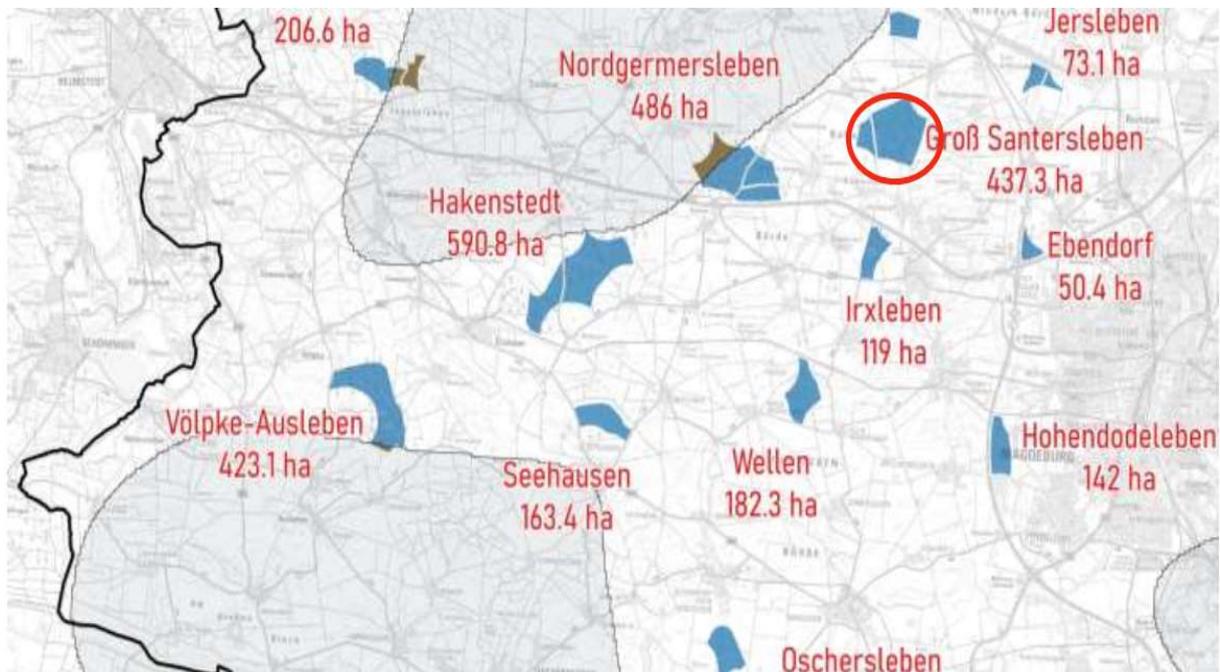


Bild 2: Karte: Auszug aus der informellen Karte zur Strategischen Umweltprüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Bisher hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg noch keine konkreten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ definiert.



Bild 4: Auszug aus REP MD
4. Entwurf: die Planfläche ist als „Weißfläche“ ausgewiesen.

Geltungsbereich Sondergebiet WEA versus 4. Entwurf REP Magdeburg

Im Regionalen Entwicklungsplan ist der größte Teil der Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplans (332,8 ha) als sogenannte „Weißfläche“ ausgewiesen. Somit widerspricht die Ausweisung des Sondergebietes in der 6. Änderung des FNP Hohe Börde in diesem Bereich nicht den Ausweisungen der Regionalplanung.

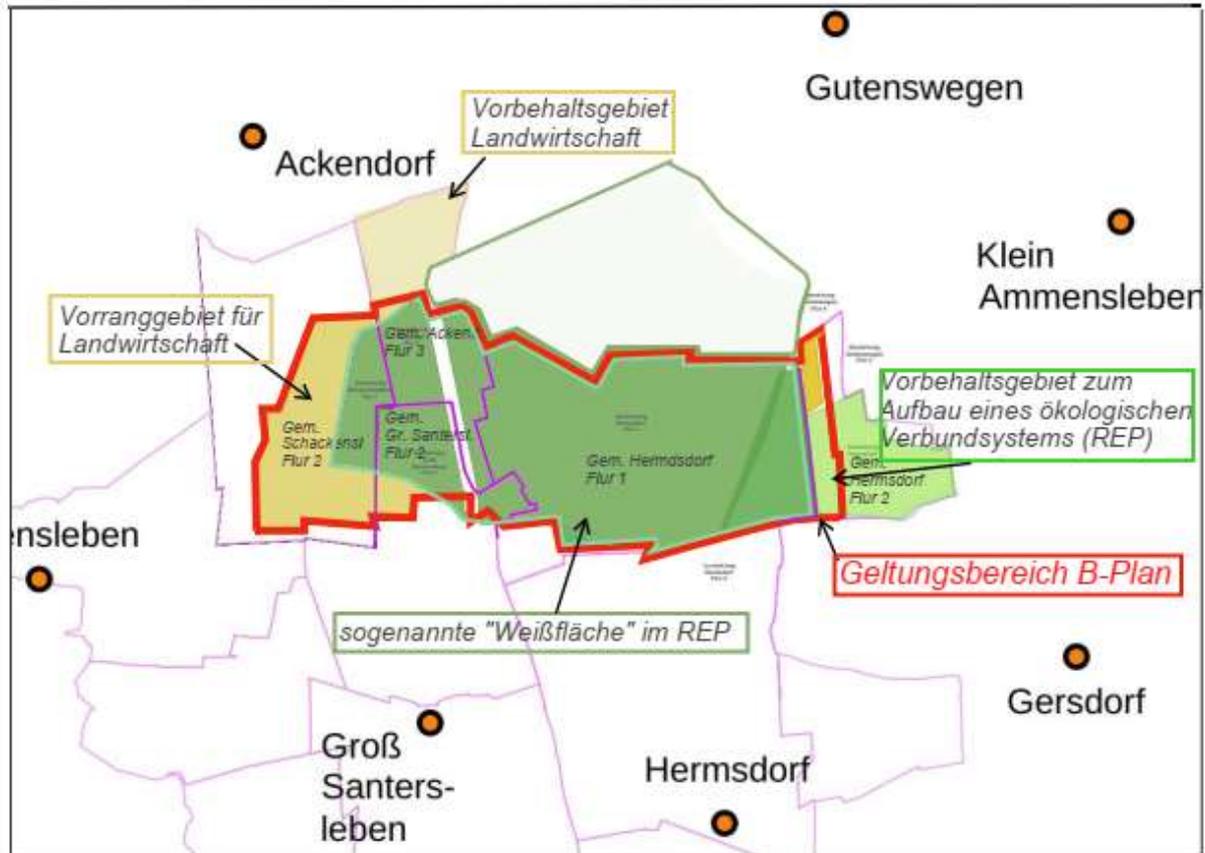


Bild 5: Geltungsbereich B-Plan versus vierter Entwurf REP MD

Die westliche Erweiterung (ca.40 ha) des Geltungsbereiches des B-Planes befindetet sich **in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft**. *Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und –nutzung darstellt.* (LEP-LSA Punkt 3.3.2). Die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft dient der dauerhaften Sicherung ackerbaulich genutzter Flächen, die für die agrarische Produktion in der Region von besonderer Bedeutung sind, vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen.

Somit widerspricht der westliche Teil (ca. 40 ha) in der 6. Änderung des FNP Hohe Börde den Ausweisungen der Regionalplanung.

Ebenso sind in der östlichen Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ca. 7 ha Vorranggebiet Landwirtschaft und ca. 10 ha Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems lt. Regionalplan.

Mit der westlichen und östlichen Erweiterung des Bebauungsplans widerspricht er den Vorgaben der Regionalplanung.

Abwägung:

Hier kann nur argumentiert werden, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Der Flächenverbrauch für WEA ist etwa 2% der Gesamtfläche. Die Flächen für die Landwirtschaft können auch weiterhin – ohne große Einschränkung – landwirtschaftlich z.B. als Acker genutzt werden. Auf der Fläche (westliche Erweiterung) von ca. 40 ha sind zunächst 3 WEA vorgesehen. Zwei Baufelder sind derzeit in der östlichen Erweiterung (ca. 17 ha) vorgesehen.

Welche Wichtigkeit der Nutzung der Windenergie beigemessen wird, ist dem EEG 2023 und auch Urteilen zum Thema Windenergie und ihrer Berücksichtigung bei Abwägungsentscheidungen zu entnehmen.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

OVG Greifswald (23.02.2023-5K171/22OVG)

Als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit seien die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, so das Gericht und auch bereits die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023. Hierdurch sei das Gewicht der Erneuerbaren vom Gesetzgeber quasi

*„voreingestellt“ und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug überlassen. Dies gelte bei Landesrecht wie dem Denkmalschutz und sei bei allen behördlichen Abwägungsentscheidungen strikt zu beachten.
Im Ergebnis folgt daraus ein „regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien“, das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann.
Dies gelte für jede einzelne Anlage, da dem Klimawandel nur durch viele, für sich genommen oft kleine Begrenzungsmaßnahmen begegnet werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. V. 23.03.2022-1 BvR 1187/17, juris Rn. 104, 142 ff.)*

3.2 Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen trat am 27.11.2014 in Kraft.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23.07.2022 in Kraft trat, wurde im Norden des Gemeindegebiets eine „Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal“ ausgewiesen.

Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung zur 2. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.05.2023 bis 16.06.2023 statt. Planungsziel der 2. Änderung (Fortschreibung) ist die Anpassung der Flächenausweisung an den demographischen Wandel, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, die Berücksichtigung der Aspekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Die im Vorentwurf der 2. Änderung FNP Hohe Börde dargestellten Sonderbauflächen „SO Wind“ sind hinweisgebend. Die Gemeinde hat sich hierbei zunächst an den Plan zu der am 15.11.2022 veröffentlichten Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung orientiert. Die Darstellungen der Sondergebiete Windenergieanlagen sollen im weiteren Planverfahren entsprechend den Zielen der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten des künftigen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergänzt werden.

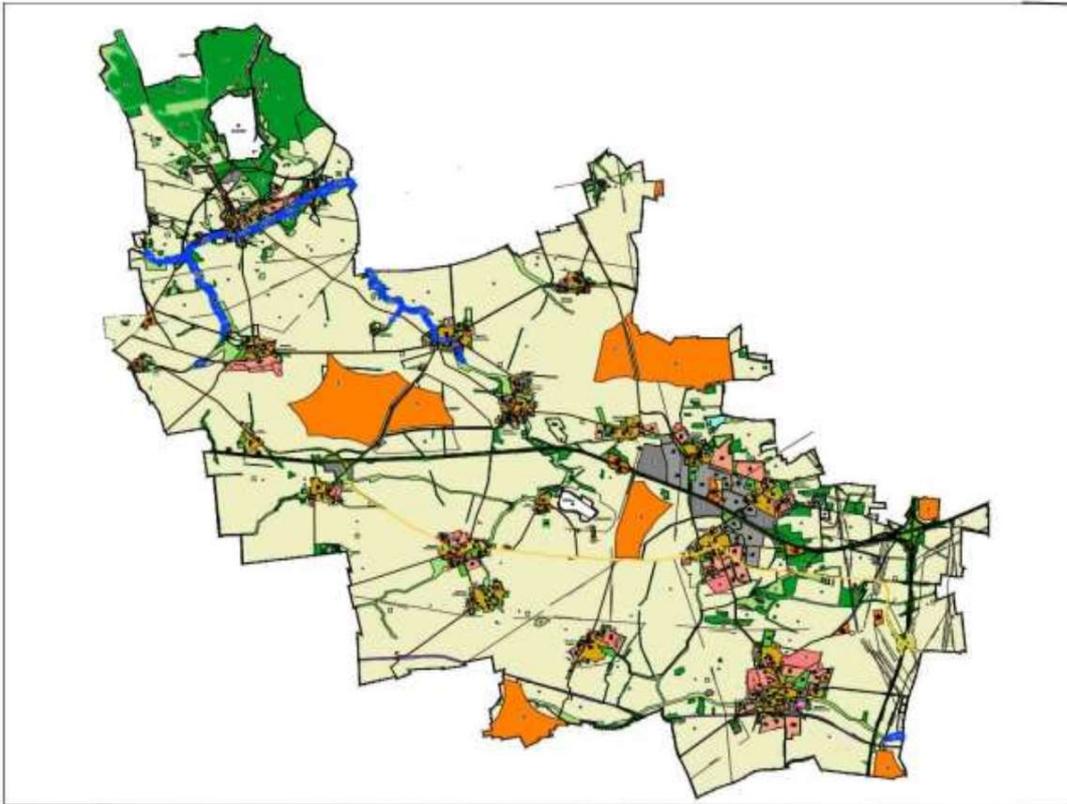


Bild 6: Vorentwurf Fortschreibung (2.Änderung) Flächennutzungsplan Gemeinde Hohe Börde

3.3 Bebauungspläne

Am 13.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Windenergieanlagen „Hermsdorf / Groß SanTERSleben“ gefasst. Er wurde mit Beschluss Nr. 1396/2023 vom 18.04.2023 geändert.

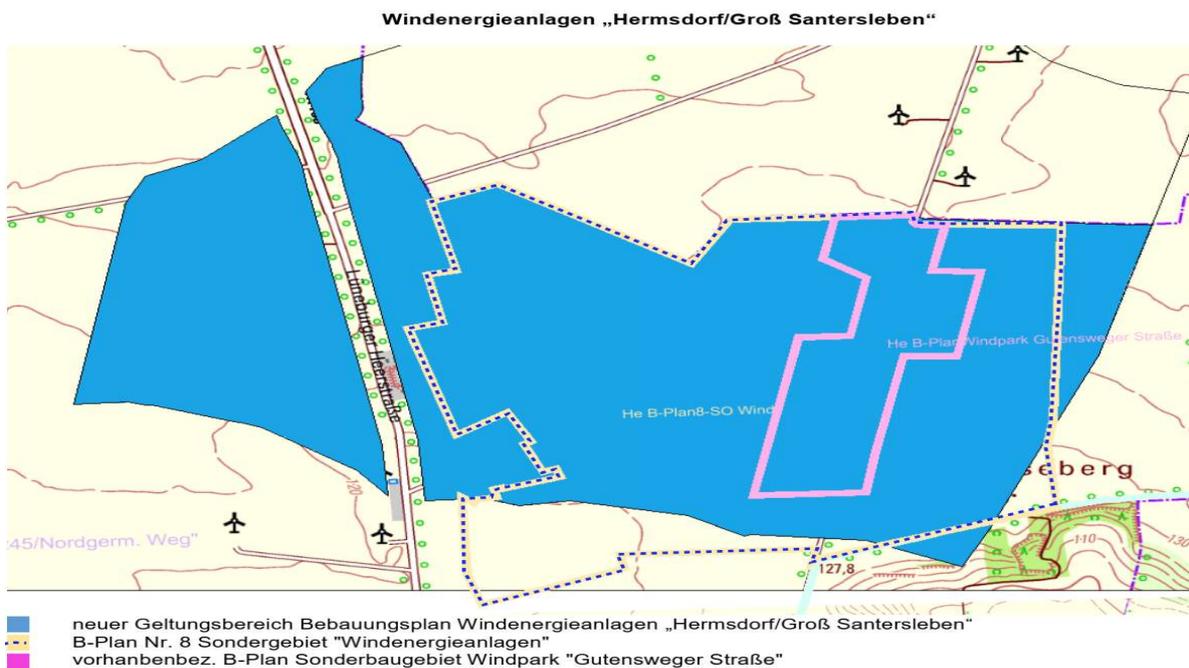


Bild 7: Geltungsbereich Neuaufstellung Bebauungsplan

Am 07.11.2023 wurde ein weiterer Beschluss Nr. 1888/2023 (für die Erweiterung in westliche Richtung, Gemeinde Ackendorf) gefasst.

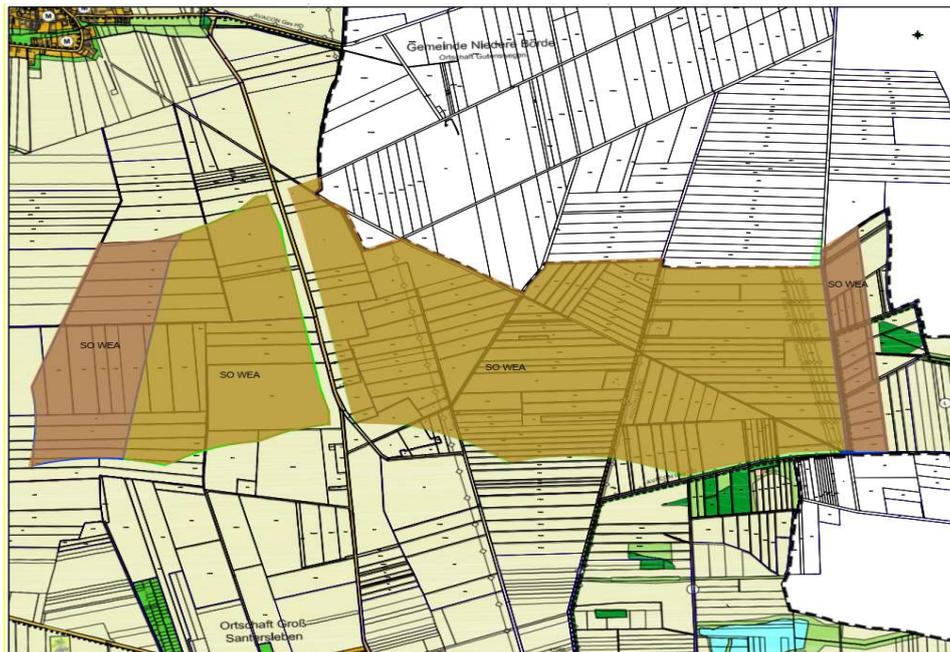


Bild 8: Erweiterung des Geltungsbereiches Bebauungsplan

Er weist ein ca. 384 ha großes Sondergebiet zur Nutzung von Windenergie aus, durch das die bestehenden Windparks B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen" und vorhanbenbezogener B-Plan Sonderbauggebiet Windpark "Gutensweger Straße" überplant werden und die Planfläche östlich und westlich erweitert wird. Südlich wurde der Geltungsbereich verkleinert.

Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (Änderung Nr. 6) wird parallel gem. § 8 (3) BauGB zum B-Plan „Windenergieanlagen (WEA) Höhe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben“ durchgeführt.

4. Inhalt der Planänderung (FNP)

Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeitig rechtswirksamen FNP vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in

► **sonstiges Sonderbauggebiet Windenergieanlagen Hermsdorf/Groß Santerleben** in der Gemarkungen Hermsdorf, Groß Santerleben, Ackendorf und Schackensleben als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauNVO und § 11 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4.2 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden. Die

Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der künftigen Bodennutzung für Flächen in diesem Bereich.

Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden mit > 1000 m ausreichende Abstände eingehalten. Die nächstgelegene WEA zum Außengrundstück Lüneburger Heerstraße 1 beträgt ca. 570 m.

Bei der Planung der östlichen und besonders der westlichen Ausdehnung des Sondergebietes werden die derzeit noch laufenden artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

Auf Grund der vorbereitenden Funktion der künftigen Flächennutzung ist die Darstellung der künftigen Bodennutzung „SO-Wind Hermsdorf/Groß Santerleben“ hier nur vorbereitend und grundsätzlich zu betrachten. Die weitere Konkretisierung der Ausdehnung des Sondergebietes, erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben“. Betroffen sind die Gemarkungen Hermsdorf, Groß Santerleben und Ackendorf.



Rechtswirksamer FNP

FNP mit 6. Änderung

Bild 9: Gegenüberstellung Flächennutzungsplan vorhanden und geplant

5. Auswirkungen der Planänderung

5.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus turbulenz- und standsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den künftigen Anlagenstandorten für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung sind weiterhin verfügbar. Die tatsächliche

Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2- 3 %. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist also auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

5.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundeautobahn A2.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WEA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt. Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen.
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen.

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfdauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene immissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der großen Entfernungen des Geltungsbereichs zu den nächstliegenden Wohnbebauungen der Planfläche

- am nördlichen Ortsrand von Hermsdorf von ca. 1.150 m
 - am nördlichen Ortsrand von Groß Santerleben von ca. 1.050 m
 - am südlichen Ortsrand von Ackendorf von ca. 1.100 m
- sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen derzeit nicht gegeben und auch künftig nicht zu erwarten.

5.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 17 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

5.4 Umwelt

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Plangebiet außerhalb von geschützten Bereichen nach § 23-27, bzw. 31 BNatSchG befindet.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00800OK_Hohe Börde befindet sich südöstlich vom Plangebiet, in ca. 400 m Entfernung.

In nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1600 m beginnt das

Landschaftsschutzgebiet LSG 0013OK, der Flechtinger Höhenzug.

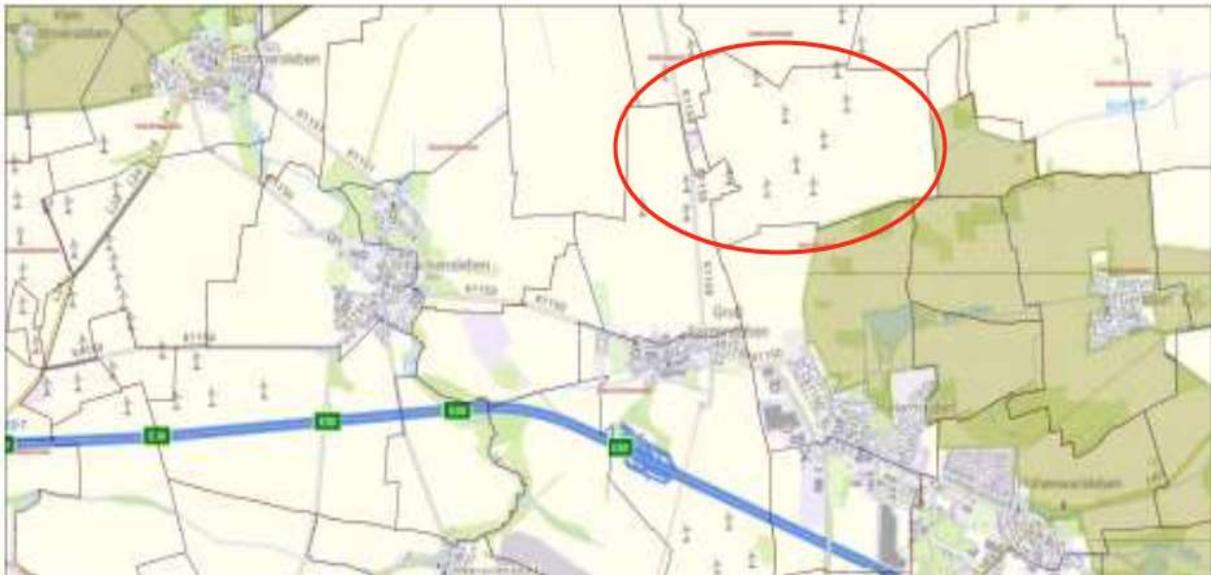


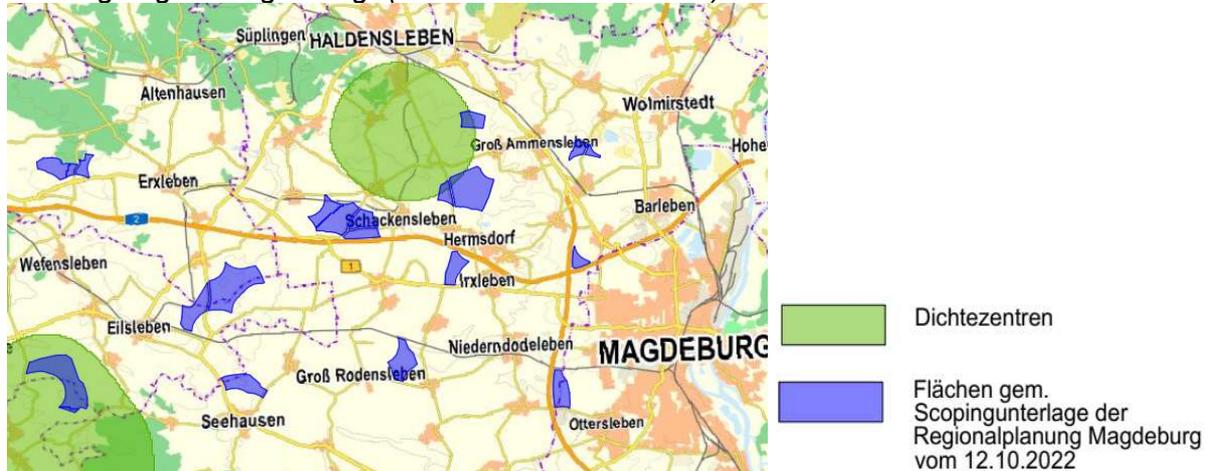
Bild 10: Auszug aus der Karte Schutzgebiete, Quelle Sachsen-Anhalt-Viewer

In Vorbereitung des geplanten Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen veranlasste der Betreiber der Altanlagen die Durchführung von avifaunistischen Untersuchungen.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen und der weiteren Umweltprüfung werden derzeit in einem Umweltbericht ausgewertet und zusammengefasst.

In Erwartung und Auswertung des Inhalts der Stellungnahmen sowie auf Grund des zeitlichen Untersuchungsumfangs insbesondere zum Artenschutz wird der Umweltbericht erst der Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. dem Entwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben“ beigelegt.

Bild 11: Auszug aus dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (Dichtezentrum Rotmilan) v. 2023



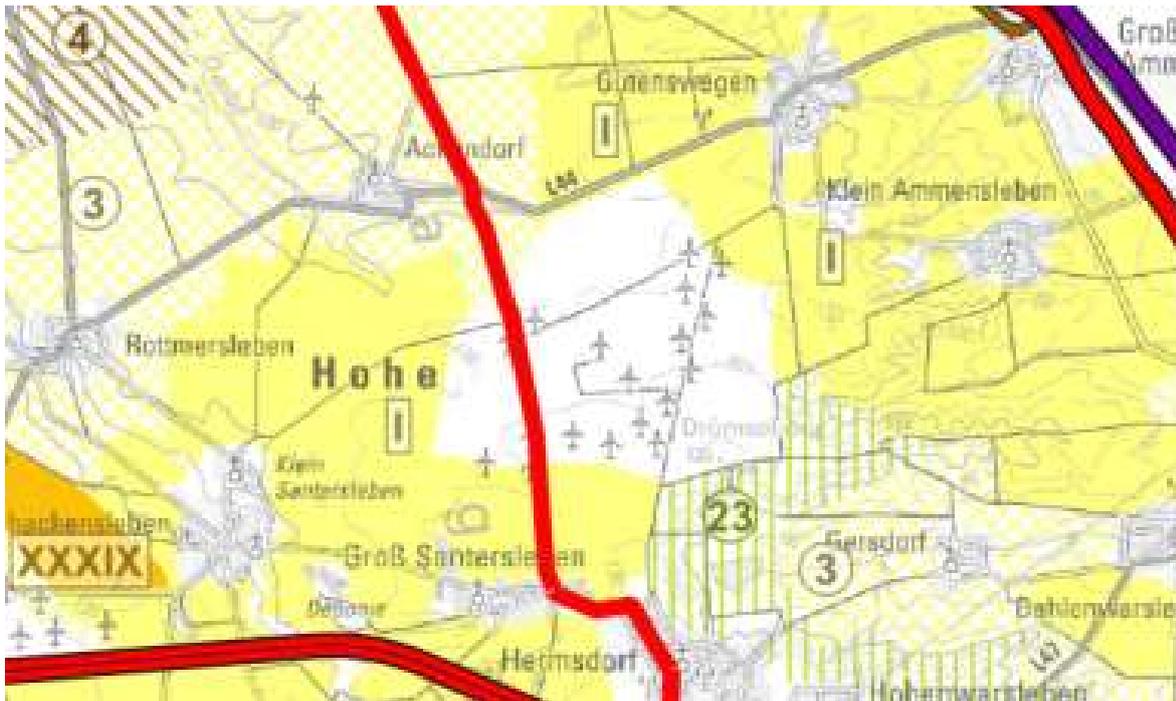


Bild 12: Auszug aus Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP MD), 4. Entwurf, die Planfläche ist als „Weißfläche“ ausgewiesen

	Vorbereich zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems		Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Vorbereich für Tourismus und Erholung		Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der REP MD stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermisdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.“